


Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Dokumententyp:	Richtlinie	
Titel:	Sicherheitsrichtlinie 1	
Thema:	Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen	
Vorlage und Version: Vorgabedokument PA01335257 / 12		

1 Zweck, Themenbereich

Diese Sicherheitsrichtlinie (SR) regelt die Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen der InfraserV GmbH und Co. Knapsack KG (im folgenden ISK genannt). Ziel ist es den Schutz von Ausführenden, unbeteiligten Dritten sowie der Umwelt bei der Durchführung von Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind oder sein können, sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere für Gefahren, die

- direkt mit den Arbeiten verbunden sind oder
- sich aus sicherheitsrelevanten Wechselwirkungen mit dem normalen Betrieb einer Einrichtung ergeben oder
- aufgrund der teilweisen oder vollständigen Abschaltung von Sicherheitseinrichtungen vorliegen.

Die Sicherheitsmaßnahmen sind vor Beginn der Tätigkeit in einer Gefährdungsbeurteilung nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technisch, organisatorisch, persönlich wirksame Schutzmaßnahmen) festzulegen. Hier gilt die Beachtung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen und den daraus resultierenden Arbeitsanweisungen.

2 Geltungsbereich

Diese SR gilt für alle Organisationseinheiten (OE) der ISK.

Es werden Vorgaben gemacht,

- für welche Arbeiten schriftliche Arbeitsgenehmigungen auszustellen sind,
- welche Funktionen verantwortlich einzubinden sind,
- wie der zeitliche Ablauf der Arbeitsgenehmigungen zu erfolgen hat und
- welche Informationen zur Erteilung schriftlicher Arbeitsgenehmigungen notwendig sind.

Folgende Arbeiten in Produktionsbereichen wie z. B. Produktionsanlagen, Lageranlagen, Rohrleitungen, Rohrbrücken, Kanälen, Schächten, Abwassersystemen, Gleisbereichen u. ä. mit einem hohen Gefahrenpotential erfordern zwingend die Ausstellung einer schriftlichen Arbeitsgenehmigung.

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahren
- Arbeiten mit hohen Gefahrstoffkonzentrationen
- Erdarbeiten
- Arbeiten mit Absturzgefahren

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

- Arbeiten im Bereich von bzw. neben (<2 m) Gleisen
- Arbeiten zur Instandhaltung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können
- Arbeiten mit elektrischen Gefahren

Die gesetzlichen Anforderungen (insb. ArbSchG, DGUV Vorschrift 1, GefStoffV, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 113-004) im Rahmen der Durchführung von schriftlichen Arbeitsgenehmigungen sind, ungeachtet der Umsetzung der SR, durch die OE und die Ausführenden einzuhalten.

3 Anweisung: Schriftliche Arbeitsgenehmigungen

3.1 Inhalt

1	Zweck, Themenbereich	1
2	Geltungsbereich	1
3	Anweisung: Schriftliche Arbeitsgenehmigungen	2
3.1	Inhalt	2
3.2	Begriffe.....	3
3.2.1	Betreiber	3
3.2.2	Anlagenverantwortliche	3
3.2.3	Aufsichtführende	4
3.2.4	Betriebsmeister/-techniker.....	5
3.2.5	Ausführender.....	6
3.2.6	Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten	6
3.2.7	Sicherheitskoordinator.....	6
3.2.8	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)	7
3.3	Schriftliche Arbeitsgenehmigungen - Arbeitserlaubnisschein.....	7
3.3.1	Gültigkeit	9
3.3.2	Verteilung.....	10
3.3.3	Organisatorische Maßnahmen	11
3.4	Betriebsanweisung.....	15
3.5	Partnerfirmen / gewerkspezifische Gefahren	16
3.6	Information von Nachbarbetrieben	16
3.7	Dokumentation	17
4	Mitgeltende Dokumente.....	17
5	Zuständigkeiten, Kommunikation/Verteilung.....	18
6	Änderungsdienst	18
7	Freigabenachweis	18

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

3.2 Begriffe

3.2.1 Leiter Organisationseinheit / Betreiber

Der Leiter OE / Betreiber im Sinne dieser Richtlinie können die Geschäftsleitung, Geschäftseinheitsleiter und Geschäftssegmentleiter sein.

Der Leiter einer Organisationseinheit, auch Betreiber genannt, hat neben der grundsätzlichen Verantwortung für seine Organisationseinheit (OE) und dessen Beschäftigte die Verpflichtung, Maßnahmen anzuordnen, die für die Sicherheit, sowohl seiner Mitarbeiter als auch für Dritte, erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört das Ausstellen schriftlicher Arbeitsgenehmigungen.

Der Leiter OE / Betreiber kann diese Verpflichtung teilweise an entsprechend qualifizierte und zuverlässige Personen delegieren. Dabei sind an die Qualifikation und Zuverlässigkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Art und Umfang der Delegation ist schriftlich festzulegen und durch Aushang (Anlage 2) bekanntzumachen.

In den OE, in denen ein Bereitschaftsdienst eingesetzt wird, ist festzulegen, dass der Bereitschaftsdiensthabende bei Abwesenheit entsprechend seiner Aufgabenzuweisung den Leiter OE / Betreiber vertritt.

3.2.2 Anlagenverantwortliche

Der Leiter OE / Betreiber ist verantwortlich für die Anlagen und Gebäude in seinem Zuständigkeitsbereich. Er hat sicherzustellen, dass für jedes Gebäude, jeden Arbeitsbereich und jede Anlage in seinem Zuständigkeitsbereich ein Anlagenverantwortlicher (auf Ebene der Teamleiter oder höher) benannt wird. Tut er dies nicht, ist er selbst Anlagenverantwortlicher.

Der Anlagenverantwortliche überprüft vorab und genehmigt die Sicherheitsmaßnahmen und weist die Arbeit an. Er ist der Aussteller von Arbeitserlaubnisscheinen in seinem Verantwortungsbereich. Bevor diese Aufgabe wahrgenommen werden kann, sind eine Pflichtdelegation sowie eine Schulung zur Handhabung von Arbeitserlaubnisscheinen erforderlich. Sobald die Pflichtdelegation sowie die Schulung erfolgt sind, wird die betriebliche Unterschriftenliste (Anlage 2) entsprechend angepasst.

Elektrische Schalträume und Anlagen besitzen eigene Anlagenverantwortliche, der Elektrofachkräfte sind. Diese werden durch die gesamtverantwortliche Elektrofachkraft festgelegt.

Der Anlagenverantwortliche hat folgende Verantwortlichkeiten:

- identifiziert gefahrgeneigte Arbeiten, für die ein Arbeitserlaubnisschein notwendig ist,
- legt die Sicherheitsmaßnahmen fest, um sichere Arbeitsabläufe zu gewährleisten,
- kommuniziert mit anderen Betrieben oder Arbeitsgruppen, wenn diese von den Arbeiten betroffen sind,
- ist berechtigt, die Sicherheitsmaßnahmen nach Arbeitsbeendigung aufzuheben.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

3.2.3 Aufsichtführende

Der Anlagenverantwortliche legt die Aufsichtführenden für seinen Verantwortungsbereich fest. Aufsichtführende tragen die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung von Arbeiten in Ihrem Verantwortungsbereich. Der Aufsichtführende ist ein dafür ausreichend qualifizierter und beauftragter Mitarbeiter, der mit den möglichen Gefahren und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist.

Die Rollen des Aufsichtführenden für Arbeitserlaubnisscheine sind wie folgt geregelt:

- Aufsichtführender zu A: Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn der Arbeit unter besonderer Beachtung der Sicherheit
- Aufsichtführender zu B: Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen während der Durchführung und nach Beendigung der Arbeit

3.2.3.1 Aufsichtführender zu A

Der Aufsichtführende zu A hat folgende Verantwortlichkeiten:

- überprüft den Arbeitsbereich,
- ist für die sichere Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen verantwortlich,
- überprüft die ordnungsgemäße Beendigung der vorbereitenden Maßnahmen und dokumentiert diese auf dem Arbeitserlaubnisschein,
- bestätigt durch seine Unterschrift, dass die vorbereitenden Maßnahmen für die Anlagen und Arbeitsbereiche durchgeführt sind,
- bereitet die Sicherheitsmaßnahmen vor.

3.2.3.2 Aufsichtführender zu B

Der Aufsichtführende zu B hat folgende Verantwortlichkeiten:

- liefert dem Anlagenverantwortlichen eine verbale oder schriftliche Beschreibung der Arbeitsabläufe, die durchgeführt werden sollen und stimmt die Sicherheitsmaßnahmen mit diesem ab,
- lässt die Arbeiten erst beginnen, wenn die Sicherheitsmaßnahmen zu B vollständig wirksam sind und der Arbeitserlaubnisschein vor Ort ist,
- gemeinsam mit dem Ausführenden und dem Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten bzw. dem Gasanalytisten überprüft er den Arbeitsbereich,
- gemeinsam mit dem Aufsichtführenden zu A weist er die Ausführenden und den Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten vor Ort ein (inkl. Sicherheitseinrichtungen / -verfahren, besondere Gefahren),
- lässt ggf. ermitteln, ob die zulässigen Luftgrenzwerte überschritten werden bzw. die Freimessung durchgeführt wurde,
- spricht die Arbeitsgenehmigung mit den Ausführenden und dem Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten durch und initiiert die Infracerv Gefahrenanalyse (INGA) für alle Mitarbeiter der Arbeitsgruppe vor Tätigkeitsaufnahme und bestätigt dies durch seine Unterschrift,
- sorgt dafür, dass die Mitarbeiter im Gefahrenfall den Bereich unverzüglich verlassen können,

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

- sorgt dafür, dass bei Bedarf Unbefugte von der Arbeitsstelle ferngehalten werden,
- überprüft vor Beginn und danach regelmäßig nach Gefährdungspotential, Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und Art der getroffenen Schutzmaßnahmen die Durchführung der Tätigkeiten und ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort und die Benutzung der PSA,
- lässt als Weisungsbefugter die Arbeit einstellen, wenn eine sichere Durchführung nicht gewährleistet ist,
- gibt die Arbeitsgenehmigung an den Anlagenverantwortlichen zurück, wenn die Arbeit abgeschlossen ist oder unterbrochen werden musste,
- holt die Verlängerung der Arbeitsgenehmigung nach einer Arbeitsunterbrechung ein,
- kontrolliert bei Arbeitsunterbrechungen oder bei Beendigung der Arbeit, dass der sichere Zustand wiederhergestellt ist,
- überprüft die ordnungsgemäße Beendigung der Arbeit und dokumentiert diese auf dem Arbeitserlaubnisschein.

Er muss in der Lage sein, die mit dem Auftrag verbundenen Aufgaben zu erfüllen, wie z. B.:

- Fachaufsicht führen,
- Kontrolle auf Einhaltung der partnerfirmenspezifischen, betriebsspezifischen und objektbezogenen Maßnahmen vornehmen,
- Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter der Partnerfirma in die betriebsspezifischen und objektbezogenen Gefahren und Maßnahmen durchführen,
- Aufsichtsführung während der Durchführung der Arbeiten gewährleisten,
- Entgegennahme und Umsetzung der Maßnahmen der schriftlichen Arbeitsgenehmigung.

Er muss zudem

- deutsch verstehen, lesen und sprechen können,
- seine Garantenstellung wahrnehmen,
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter
 - Pflicht zur Vermeidung von gefährlichem Verhalten
- seinen Verkehrssicherungspflichten für seinen Zuständigkeitsbereich nachkommen.

Der Aufsichtführende zu B ist bei Partnerfirmen schriftlich von dieser zu benennen. Nur ausgewiesene beauftragte Mitarbeiter der Partnerfirma sind berechtigt, Arbeitsgenehmigungen entgegenzunehmen und zu unterschreiben.

3.2.4 Betriebsmeister/-techniker

Der Betriebsmeister/-techniker hat die Aufgabe, die gefährlichen Arbeiten in seinem Bereich und die vom Anlagenverantwortlichen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den vom Anlagenverantwortlichen angenommenen Anlagenzustand zu bestätigen.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

3.2.5 Ausführender

Der Ausführende hat folgende Aufgaben:

- nimmt proaktiv an der InfracServ Gefahrenanalyse vor Arbeitsbeginn, ggf. mit dem Aufsichtführenden, teil,
- überprüft den Arbeitserlaubnisschein auf Vollständigkeit und sichere Ausführbarkeit und diskutiert offene Fragen mit dem Aufsichtführenden,
- wenn sich die Gefahrensituation ändert, stellt er die Arbeit ein und nimmt Kontakt mit dem Aufsichtführenden bzw. Anlagenverantwortlichen auf,
- macht sich mit dem Arbeitsbereich vertraut und lässt sich bei Bedarf durch den Aufsichtführenden einweisen (u. a. in das Verhalten im Alarmfall, Standorte von Notduschen, Augenduschen, Fluchtwege, Sammelplätze, Feuerlöscher, Feuermelder und Notfallsprechstellen),
- sperrt bei Bedarf den Arbeitsbereich ab,
- stellt sicher und bestätigt durch Unterschrift, dass alle in der Arbeitsgenehmigung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
- stellt sicher, dass der Arbeitsbereich bei Beendigung der Arbeit aufgeräumt und sauber hinterlassen wird.

3.2.6 Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten

Der Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten hält die Kommunikation mit den Ausführenden aufrecht und alarmiert im Bedarfsfall die Rettungskräfte. Er darf nicht an den eigentlichen Arbeiten beteiligt sein. Er stellt sicher und bestätigt durch Unterschrift, dass alle in der Arbeitsgenehmigung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Er greift bei gefährlichen Situationen aus dem Arbeitsablauf oder aus der Gefährdung durch verschiedene Gewerke ein.

Bei Arbeiten mit Zündgefahren sichert er den Arbeitsbereich gegen Entstehung und Ausbreitung von Schadfeuer während und ggf. nach erfolgreicher Arbeit.

Sie müssen an den jeweils von ihnen verwendeten Sicherungs- und Rettungsgeräten ausgebildet sein und haben die Rettung zu trainieren.

3.2.7 Sicherheitskoordinator

Wenn zwei oder mehr Arbeitsgruppen (auch eine Einzelperson kann eine Arbeitsgruppe sein) an unterschiedlichen Gewerken gleichzeitig arbeiten und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, so ist nach §6, Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundlagen der Prävention“ ein Sicherheitskoordinator erforderlich. Der Sicherheitskoordinator ist durch den beauftragenden Betrieb namentlich zu benennen und auf dem Arbeitserlaubnisschein einzutragen bzw. bei längeren Arbeiten mit Projektcharakter durch Aushang (Anlage 3) bekannt zu geben. Er muss die nötige Fach-, Sach- und Betriebskunde vorweisen können.

Aufgrund der spezifischen planerischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Verantwortung muss der Sicherheitskoordinator folgende Qualifikationen besitzen:

- Kenntnis einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften, staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstiger sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Bestimmungen

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

- Planerische Erfahrung bei der Abwicklung dieser oder ähnlicher Projekte
- Kenntnis der betrieblichen Struktur (Organisation, Stoffe, Verfahren, usw.)
- Führungsqualitäten zur Durchsetzung des Weisungsrechtes

Als Koordinatoren werden häufig eingesetzt:

- Mitarbeiter aus der mit der Planung befassten Abteilung
- Verantwortliche einer der maßgeblich beteiligten Arbeitsgruppen
- Sonstige fachlich qualifizierte Mitarbeiter des Auftraggebers

Der Sicherheitskoordinator soll, insbesondere bei größeren Maßnahmen, bereits in der Planungsphase der Arbeiten einbezogen werden.

Der Sicherheitskoordinator bestätigt durch Unterschrift auf dem Arbeitserlaubnisschein, dass er von den Sicherheitsmaßnahmen und den durchzuführenden Arbeiten Kenntnis genommen hat.

Der Sicherheitskoordinator ist in Sicherheitsbelangen allen Ausführenden gegenüber weisungsbefugt. Er hat darauf zu achten, dass eine gegenseitige Gefährdung verschiedener Arbeitsgruppen ausgeschlossen wird. Er stimmt die Arbeiten aufeinander ab.

Wird kein besonderer Sicherheitskoordinator benannt, so obliegen die Koordinationsaufgaben automatisch dem Anlagenverantwortlichen.

3.2.8 Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)

Eine Abgrenzung findet der Sicherheitskoordinator zum Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung. Diese findet Anwendung bei größeren Bauvorhaben bei denen:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und dort mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt sind oder
- der Umfang der Arbeiten 500 Personentage voraussichtlich überschreitet.

Aufgaben und Anforderungen sind in der Baustellenverordnung bzw. der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ beschrieben.

3.3 Schriftliche Arbeitsgenehmigungen - Arbeitserlaubnisschein

Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind oder sein können, ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung erforderlich. In der Arbeitsgenehmigung wird der Umfang der Arbeiten festgelegt sowie die Gefahren aufgezeigt, die Gefährdungen beurteilt und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Gefahr festgelegt, um sichere Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Es sind die Sicherheitsmaßnahmen in der Arbeitsgenehmigung festzuschreiben, die dem Schutz der Ausführenden, unbeteiligter Dritter und der Umwelt vor den Gefahren dienen, die vom Auftrag gebenden Betrieb ausgehen. Ebenso sind die Gefahren zu berücksichtigen, die von den Ausführenden auf den Betrieb, unbeteiligte Dritte oder auf die Umwelt einwirken können.

Schriftliche Arbeitsgenehmigungen erfolgen in Form des Arbeitserlaubnisscheines oder in einer Betriebsanweisung. Die im Arbeitserlaubnisschein enthaltene Checkliste ist eine Hilfestellung bei der Auswahl der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und stellt keine abschließende Auflistung dar.

Der Arbeitserlaubnisschein ist unterteilt in die Abschnitte

- A Vorbereitende Maßnahmen und
- B Sicherheitsmaßnahmen während bzw. nach der Arbeit.

In den Sicherheitsrichtlinien SR 1.1 bis SR 1.5 ist für spezielle Arbeiten festgelegt, ob Arbeitserlaubnisscheine auszustellen sind. Weiterhin werden dort Angaben gemacht, welche Maßnahmen in den Abschnitten A und B bei Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheines vor Arbeitsausführung, während der Arbeitsausführung, bei Arbeitsunterbrechung bzw. nach Beendigung der Arbeit zu treffen sind.

Die folgenden Maßnahmen haben generelle Gültigkeit und sind unabhängig von den auszuführenden Arbeiten zu beachten:

- Arbeitserlaubnisscheine sind nur für die konkret beschriebene Arbeit gültig.
- Der Aufsichtführende zu B und der Ausführende müssen den Arbeitsbereich zusammen besichtigen, wenn es notwendig ist, Sicherheitsaspekte einzuhalten.
- Es obliegt dem Anlagenverantwortlichen, eine Einweisung vor Ort anzuordnen (A.17)
- Der Aufsichtführende zu B oder der Ausführende kann ebenso eine Einweisung vor Ort fordern.
- Niemand darf eine Arbeitsgenehmigung für eine Arbeit unterzeichnen oder eine Arbeit ausführen, von der er annimmt, dass sie nicht sicher ausgeführt werden kann.
- Anlagenverantwortlicher und Betriebsmeister/-techniker dürfen nie dieselbe Person sein.
- Jegliche Änderungen der Bedingungen eines Arbeitserlaubnisscheins dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis des Anlagenverantwortlichen und des Aufsichtführenden zu A vorgenommen werden. Änderungen sind durch das Ausstellen eines neuen Arbeitserlaubnisscheins zu dokumentieren. Der alte Schein ist ungültig zu kennzeichnen.
- Bei komplexen Tätigkeiten sind für einzelne kleine Arbeitsschritte separate Arbeitserlaubnisscheine auszustellen. So können die Gefährdungen feiner definiert und somit Sicherheitsmaßnahmen gezielter festgelegt werden. Eine immer wiederkehrende An0133passung der Sicherheitsmaßnahmen ist unabdingbar und dadurch gewährleistet.
- Die Umsetzung und Wirksamkeit der unter A vom Anlagenverantwortlichen vorgegebenen vorbereitenden Maßnahmen (U.2) darf vom Aufsichtführenden zu A immer erst am Tag der Gültigkeit kurz vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit erfolgen. Ebenso darf die Kenntnisnahme und Bestätigung des Betriebsmeisters/-technikers über die Konformität des angenommenen Anlagenzustandes mit dem derzeit vorliegenden erst kurz vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

- Abschnitt B darf erst an den Aufsichtführenden zu B ausgehändigt und unterschrieben werden, wenn der Arbeitserlaubnisschein vom Aufsichtführenden zu A, vom Anlagenverantwortlichen und vom Betriebsmeister/-techniker unterschrieben ist.
- Für mehrere Gewerke sind jeweils einzelne Arbeitserlaubnisscheine auszustellen, auch wenn die Sicherheitsmaßnahmen für alle Gewerke identisch sind.
- Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitserlaubnisschein vor Ort ist und ggf. eine Einweisung stattgefunden hat.

Ist für Arbeiten nach dem Geltungsbereich dieser SR, nach Auffassung des Anlagenverantwortlichen, kein Arbeitserlaubnisschein notwendig, kann dies auf dem Formular „Anfrage zum Arbeitserlaubnisschein“ (Anlage 5) dokumentiert werden. Ausgefüllt werden muss das Formular auf jeden Fall, wenn der Ausführende darauf besteht.

3.3.1 Gültigkeit

Der Arbeitserlaubnisschein ist für eine eingegrenzte Arbeitsstelle für die geplante Dauer der Tätigkeit unter Angabe von Datum und Uhrzeit – in der Regel nicht länger als eine Arbeitsschicht – auszustellen. Dauern Arbeiten länger als eine Arbeitsschicht oder wechseln die an den Arbeiten beteiligten Personen, z. B. Schichtwechsel oder Wechsel des Fremdunternehmens, ist der Arbeitserlaubnisschein neu auszustellen bzw. der bestehende unter Angabe einer Begründung zu verlängern, sofern keine Änderung der Gefahren aufgetreten ist. Die erneute Überprüfung der Arbeitsbedingungen ist allerdings zwingend erforderlich.

Alle Exemplare müssen vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften versehen sein. Mündliche Absprachen sind unzulässig.

Das Ausstellen über einen längeren Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen und unter Angabe einer Begründung für maximal ein Jahr möglich. Es muss sichergestellt sein, dass dabei täglich unter gleichen Bedingungen gearbeitet wird. Dies gilt auch für länger andauernde Arbeiten bei Betriebsstillständen, wenn z. B. alle produktführenden Leitungen abgetrennt und blind geflanscht sind und zu laufenden Betriebsanlagen ein genügend großer Schutzabstand eingehalten wird (siehe Verlängerung).

Bei Wahrnehmungen wie z. B. auffälligem Geruch, Staub, Unwohlsein, im Alarmfall oder bei besonderen Schwierigkeiten ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Arbeitserlaubnisschein verliert seine Gültigkeit. Der Anlagenverantwortliche ist zu verständigen.

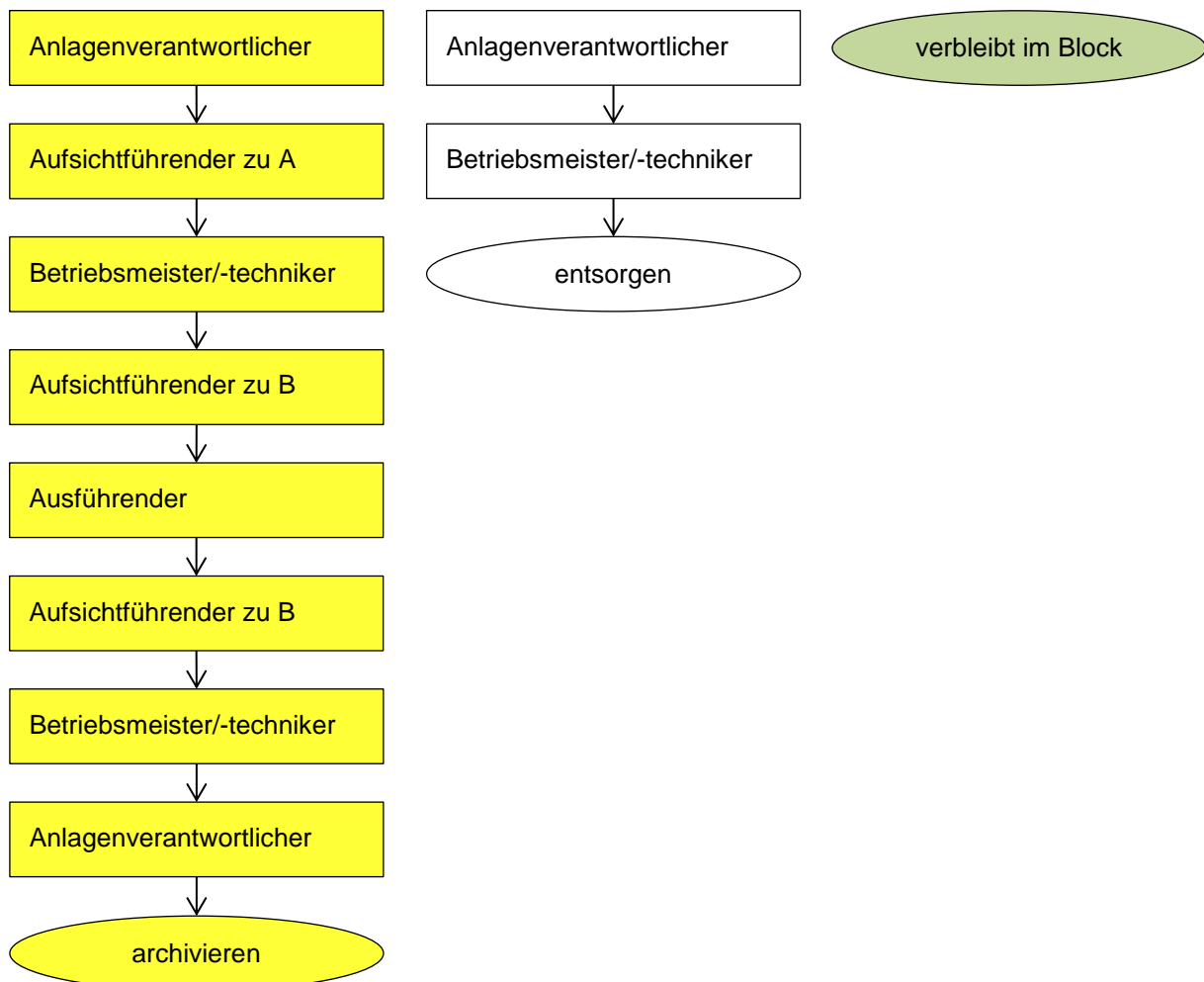
Nach einer derartigen Arbeitsunterbrechung ist ein neuer Arbeitserlaubnisschein auszustellen. Die vorangegangene Überprüfung der Arbeitsbedingungen ist unabdingbare Voraussetzung.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

3.3.2 Verteilung

1. Blatt 1 Original (gelb, Originalunterschriften):
 - wird dem Aufsichtführenden zu B vom Betriebsmeister/-techniker oder vom Aufsichtführenden zu A ausgehändigt,
 - wird dem Ausführenden vom Aufsichtführenden zu B ausgehändigt,
 - ist bei den Arbeiten mitzuführen oder an der Arbeitsstelle sichtbar auszuhängen,
 - ist durch den Ausführenden, bei Partnerfirmen durch den ausgewiesenen Beauftragten, nach Beendigung der Arbeiten an den Betrieb zurückzugeben,
 - wird vom Betrieb archiviert (Blatt 1 enthält alle Originaleinträge zu Abschnitt A).
2. Durchschrift 1 (weiß, Durchschrift des ersten Blatts):
 - wird an zentraler Stelle im Betrieb (Messwarte/Meisterbüro) während der Dauer der Arbeiten sichtbar ausgelegt.
3. Durchschrift 2 (grün, Durchschrift des ersten Blatts):
 - verbleibt im Block.

Die Übergabe der Blätter ist folgendermaßen durchzuführen:



Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

3.3.3 Organisatorische Maßnahmen

Die folgenden organisatorischen Maßnahmen regeln den Ablauf, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten bei der Handhabung des Arbeitserlaubnisscheins.

Die Arbeitsstelle ist genau zu spezifizieren:

- Es sind Angaben zur Betriebs- und Gebäudebezeichnung zu machen.
- Das Anlagenteil, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist konkret zu benennen.
- Der Umfang der durchzuführenden Arbeiten ist klar und eindeutig zu beschreiben.
- Über dem Abschnitt A sind die im Anlagenteil bzw. im Betrieb eingesetzten Stoffe mit ihren Gefährlichkeitsmerkmalen zu vermerken, die auf die Arbeitsstelle einwirken können. Das sind in der Regel die im Herstellungsprozess verwendeten Gefahrstoffe und Hilfsstoffe, wie z. B. auch Stickstoff oder Kondensat. Dazu zählen auch die bei Reinigung verwendeten Chemikalien bzw. die infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes eventuell vorliegenden Stoffe (z. B. Zwischenprodukte einer unvollständigen Reaktion, Brandprodukte).
- Außerdem sind physikalische Gefahren wie z. B. Druck, Temperatur und mechanische Kräfte zu berücksichtigen.

Müssen bei den vorbereitenden Maßnahmen Anlagenteile oder Rohrleitungen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wurde, geöffnet werden und ist nicht auszuschließen, dass alle Gefahrstoffe restlos entfernt werden konnten oder kann der drucklose Zustand nicht einwandfrei festgestellt werden, so kann gem. SR 1.3 für die vorbereitenden Arbeiten ein zusätzlicher Arbeitserlaubnisschein erforderlich sein.

Der organisatorische Ablauf bei der Durchführung von Arbeiten, die mit dem Arbeitserlaubnisschein zu regeln sind, wird durch die Unterschriften der beteiligten Personen, in der Reihenfolge U.1 bis U.8, bestimmt. Durch diese Unterschriften wird von den Beteiligten die Verantwortlichkeit für durchzuführende bzw. durchgeführte Tätigkeiten dokumentiert. Die Unterschriften U.7, E.1.1-E.2, V.1 und W.1-W.6 sind nur bei Bedarf einzuholen.

3.3.3.1 U.1 Festsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu A

Der Anlagenverantwortliche / bevollmächtigte Vertreter bestätigt durch Unterschrift, dass er über die gefährlichen Arbeiten in seinem Zuständigkeitsbereich informiert ist. Zudem bestätigt er, dass er die vorbereitenden Maßnahmen festgesetzt hat und gibt die Maßnahmen vor der Arbeit zum Ausführen frei.

3.3.3.2 U.2 Bestätigung der Durchführung der Maßnahmen zu A

Der Aufsichtführende zu A muss auf dem Arbeitserlaubnisschein in Abschnitt A.1 namentlich genannt sein. Er hat die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen lt. Abschnitt A und die Einhaltung der dabei erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen. Er ist dazu gegenüber den Ausführenden sowie dem ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma weisungsbefugt.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Der Aufsichtführende zu A hat bei Veränderungen des Umfelds zu überprüfen, ob die Arbeiten zu Abschnitt A unter den dafür getroffenen Sicherheitsmaßnahmen weiter durchgeführt werden können und ob die vorbereitenden Sicherheitsmaßnahmen für den sicheren Fortgang der durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Bei Zweifeln an der weiteren sicheren Durchführung der Arbeiten ist die Arbeit einzustellen und der Anlagenverantwortliche / bevollmächtigte Vertreter zu verständigen.

Der Aufsichtführende zu A ist verpflichtet, gegebenenfalls die Unterschriften und ggf. Freigabescheine der Ausführenden der Abschnitte

- A.7 Elektrische Freischaltung durch Elektrofachkraft
- A.8 Radioaktive Strahlungsquellen sichern/entfernen
- A.11 Atmosphäre/Atemluft prüfen

einzuholen.

Ebenso ist der Aufsichtführende zu A verpflichtet, die Einweisung vor Ort durchzuführen, falls A.17 mit „Ja“ angekreuzt wurde und die Unterschriften des Aufsichtführenden zu B, der Ausführenden der eigenen Firma bzw. des ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma und des Brand-/Sicherungs-/Atemschutzpostens, falls benannt, für die Einweisung vor Ort einzuholen.

Nach Beendigung der vorbereitenden Maßnahmen (Abschnitt A) bestätigt der Aufsichtführende zu A durch Unterschrift (U.2), dass die vorbereitenden Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden und aktiv sind.

3.3.3.3 U.3 Festsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu B

Der Anlagenverantwortliche / bevollmächtigte Vertreter bestätigt durch Unterschrift, dass er die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit festgesetzt und auf ihre Wirksamkeit geprüft hat. Er genehmigt, dass unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen der Abschnitte A und B die Arbeiten im genannten Umfang auszuführen sind.

3.3.3.4 U.4 Kenntnis und Bestätigung des Betriebsmeisters/-technikers

Der Betriebsmeister/-techniker bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme von gefährlichen Arbeiten in seinem Zuständigkeitsbereich. Er bestätigt außerdem, dass der vom Anlagenverantwortlichen angenommene Anlagenzustand mit dem Derzeitigen übereinstimmt. Die Unterschrift darf erst kurz vor der Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen. Er übergibt danach das Original an den Aufsichtführenden zu B.

3.3.3.5 U.5 Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Kontrolle des Aufsichtführenden zu B

Der Aufsichtführende zu B muss auf dem Arbeiterlaubnisschein in Abschnitt B.1 namentlich genannt sein. Er hat die Durchführung der Arbeiten lt. Arbeiterlaubnisschein und die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Abschnitts B zu überwachen. Er ist dazu gegenüber den Ausführenden sowie dem ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma weisungsbefugt.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Der Aufsichtführende zu B hat bei Veränderungen des Umfelds zu überprüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten lt. Arbeitserlaubnisschein unter den im Abschnitt B getroffenen Sicherheitsmaßnahmen weiter durchgeführt werden können. Bei Zweifeln an der weiteren sicheren Durchführung der Arbeiten ist die Arbeit einzustellen und der Anlagenverantwortliche zu verständigen.

Der Aufsichtführende zu B muss kurzfristig erreichbar sein und hat die erforderlichen Kontrollen in angemessenen Zeitabständen durchzuführen.

Der Aufsichtführende zu B bestätigt durch Unterschrift (U.5), dass er den/die Ausführenden und den Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten, falls benannt, auf Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert und auf Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen hinwirkt.

Der Aufsichtführende zu B ist verpflichtet, die Unterschriften des Brand-/Sicherungs-/Atemschutzpostens, falls benannt, des Ausführenden der eigenen Firma bzw. des ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Abschnitts B (U.6 und U.7) einzuholen.

3.3.3.6 U.6 und U.7 Kenntnisnahme der Sicherheitsmaßnahmen

Der Ausführende der eigenen Firma bzw. der ausgewiesene Beauftragte der Partnerfirma und der Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten, falls benannt, bestätigen durch Unterschrift, dass sie von den Sicherheitsmaßnahmen Kenntnis genommen und verstanden haben und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Weiterhin erklärt der Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten, dass er auf die Einhaltung durch andere hinwirkt.

3.3.3.7 U.8 Arbeitsende

Der Aufsichtführende zu B bestätigt durch Unterschrift, dass die auf dem Arbeitserlaubnisschein angewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß beendet wurden und Ordnung und Sauberkeit an der Arbeitsstelle wieder hergestellt sind. Auf Anweisung des Betriebes werden z. B. die Einsteigeöffnungen oder Abdeckungen wieder verschlossen.

Dazu gehört auch, dass die für die Arbeiten verwendeten Geräte und Materialien (z. B. Schweißgasflaschen, Schweißumformer, Schweißgeräte und Rüstzeug), aus den betroffenen Bereichen entfernt werden. Die Arbeitsstelle ist aufgeräumt zu übergeben.

Die Übernahme erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen / bevollmächtigten Vertreter mit einer einfachen Vor-Ort-Inspektion vom Aufsichtführenden zu B (z. B. Zustand, Ordnung, Sauberkeit der Arbeitsstelle, eventuell auch korrekter Anschluss von Leitungen etc.).

Der Anlagenverantwortliche (oder ein von ihm benannter, geeigneter Vertreter) muss bei der Kontrolle anwesend sein, um Abweichungen vom Sollzustand der ausgeführten Arbeiten festzustellen.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Der Anlagenverantwortliche / bevollmächtigte Vertreter bestätigt durch Unterschrift, dass im Anschluss an die durchzuführenden Arbeiten gemäß Arbeitserlaubnisschein, für die in Abschnitt B Sicherheitsmaßnahmen festgelegt wurden, die Arbeitsstelle wieder in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Anlagenverantwortlichen übergegangen ist.

Eine notwendige, über die Kontrolle der Arbeitsstelle hinausgehende Überprüfung ist durch den Arbeitserlaubnisschein nicht mehr abzudecken. Das ist z. B. eine Kontrolle vor Inbetriebnahme, die sich nicht direkt in Folge der Arbeiten gemäß Arbeitserlaubnisschein ergibt bzw. nicht in direktem Zusammenhang mit den Arbeiten gemäß Arbeitserlaubnisschein steht oder eine Überprüfung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person.

Der Anlagenverantwortliche erhält nach Abschluss der Arbeiten alle Blätter des Arbeitserlaubnisscheins zurück. Sind zur Wiederinbetriebnahme von Anlagenteilen Arbeiten von Fachabteilungen erforderlich (z. B. Elektrofachkraft zum Aufheben von Freischaltungen oder Strahlenschutzbeauftragte zum Wirksam machen von Strahlungsquellen) so ist ihnen zum Nachweis des Arbeitsendes die Unterschrift (U.8) vorzulegen.

3.3.3.8 E.1 und E.2 Einweisung vor Ort

Ist im Abschnitt A im Punkt A.17 (Einweisung vor Ort durchführen) „Ja“ angekreuzt, muss der Aufsichtführende zu A oder der Anlagenverantwortliche den Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten/Gasanalyt (falls benannt) und den Aufsichtführenden zu B vor Ort über die möglichen Gefahren der Tätigkeit, die Sicherheitsmaßnahmen sowie das Verhalten im Gefahrenfall unterweisen.

Das gleiche gilt vor Ablösung von Ausführenden, Aufsichtführenden und Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten.

Der Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten, falls benannt, und der Ausführende der eigenen Firma bzw. der ausgewiesene Beauftragte der Partnerfirma bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Einweisung vor Ort erhalten haben.

3.3.3.9 V.1 Verlängerung

Werden Arbeitserlaubnisscheine von vornherein über einen längeren Zeitraum als eine Arbeitsschicht ausgestellt, ist spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Arbeitsschicht durch den Anlagenverantwortlichen / bevollmächtigten Vertreter zu überprüfen, ob die Arbeiten unter den vorliegenden Bedingungen sicher durchgeführt werden können.

3.3.3.10 W.1 bis W.6 Ablösung

Bei Schichtwechsel oder Wechsel der Arbeitsverantwortung bestätigt der benannte ablösende Aufsichtführende zu B durch Unterschrift, dass er die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat und ihre Einhaltung kontrolliert. Damit gehen die Rechte und Pflichten der Unterschrift U.5, auch gegenüber den während seiner Aufsichtsführung wechselnden Besetzungen des Brand-/Sicherungs-/Atemschutzpostens sowie des Ausführenden der eigenen Firma bzw. des ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma, auf ihn über.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Bei Schichtwechsel oder Wechsel der Funktion des Brand-/Sicherungs-/Atemschutzpostens bestätigt der benannte ablösende Brand-/Sicherungs-/Atemschutzposten durch Unterschrift, dass er die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und verstanden hat und sie einhalten wird sowie auf deren Einhaltung hinwirkt.

Bei Schichtwechsel oder Übertragung der Arbeiten auf den ablösenden Ausführenden (bei Partnerfirmen auf den ablösenden ausgewiesenen Beauftragten) bestätigen diese durch Unterschrift, dass sie die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen, verstanden haben und sie einhalten werden.

3.3.4 Betriebsanweisung

Betriebsanweisungen können für bestimmte, sich wiederholende Arbeiten, bei Vorliegen gleicher äußerer Bedingungen, zur Aufrechterhaltung des Normalbetriebes erstellt werden, wenn diese Arbeiten durch Mitarbeiter des eigenen Betriebes ausgeführt werden.

Die in einer Betriebsanweisung als Alternative für Arbeitserlaubnisscheine festgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen müssen denen in einem Arbeitserlaubnisschein festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen entsprechen.

Bei Abweichung von den in der Betriebsanweisung festgelegten Randbedingungen ist ein Arbeitserlaubnisschein auszustellen.

Betriebsanweisungen sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Ausführenden in einer für diese verständlichen und übersichtlichen Form zu erstellen, so dass die Anweisung von den Ausführenden zweifelsfrei in sicheres Tun und Handeln umgesetzt werden kann.

Für die Erstellung hat sich folgender Aufbau bewährt:

- Arbeitsplatz, Arbeitsbereich, Tätigkeit, Anwendungsbereich
- Bezeichnungen der Gefahrenquellen
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten im Gefahrenfall
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- sachgerechte Entsorgung.

Die Betriebsanweisungen sind nur für ständig in einem Betrieb tätige Mitarbeiter auszustellen, die mit den betrieblichen Verhältnissen gut vertraut sind und die Arbeitsaufträge direkt vom Betrieb erhalten. Für Partnerfirmenmitarbeiter im Werkvertrag dürfen vom Betrieb keine Betriebsanweisungen im Sinne dieser Sicherheitsrichtlinie ausgestellt werden.

In Abstimmung mit dem ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma kann dieser die Inhalte der Betriebsanweisung für die Unterweisung seiner Handwerker nutzen und eigenverantwortlich eine Betriebsanweisung erstellen. Ob unter diesen Voraussetzungen auf einen Arbeitserlaubnisschein verzichtet werden kann, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung und obliegt dem Anlagenverantwortlichen.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Art und Umfang der Arbeiten und der Personenkreis, der zur Ausführung der in der Betriebsanweisung beschriebenen Tätigkeiten berechtigt ist, sind schriftlich in der Betriebsanweisung festzulegen.

Die Betriebsanweisungen müssen vom Betriebsleiter auf Vollständigkeit und korrekten, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Inhalt geprüft werden.

Bei der Anwendung von Betriebsanweisungen ist die ständige Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Nach Prüfung muss der Leiter OE / Betreiber die Betriebsanweisung durch Unterschrift und Datum freigeben. Die Betriebsanweisungen müssen nach ihrer Freigabe dem betroffenen Personenkreis im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis gebracht werden. Die Kenntnis der Inhalte von Betriebsanweisungen ist bei den Mitarbeitern zu überprüfen. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich, soweit gesetzliche Vorgaben nicht kürzere Zeitabstände erfordern, zu wiederholen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisungen sind vom Leiter OE / Betreiber in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu prüfen. Für die Prüfung können Fachabteilungen hinzugezogen werden. Betriebsanweisungen sind in der jeweils vorliegenden Fassung so lange gültig, bis sie aufgrund geänderter äußerer Bedingungen durch eine angepasste Fassung ersetzt werden.

3.4 Partnerfirmen / gewerkspezifische Gefahren

Der Anlagenverantwortliche des Auftrag gebenden Betriebes hat vom ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma die Gefahren, die von dessen Gewerk auf den Betrieb möglicherweise einwirken können, abzufragen. Zusammen mit dem ausgewiesenen Beauftragten der Partnerfirma sind die sich daraus ableitenden, das Gewerk der Partnerfirma betreffenden Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Diese Sicherheitsmaßnahmen dienen dem Schutz des Auftrag gebenden Betriebes vor den Gefahren, die vom Gewerk der Partnerfirma auf den Betrieb einwirken können. Sie werden auf dem Arbeitserlaubnisschein vermerkt.

Dies kann z. B. gelten für Arbeiten aus/von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln, Beschichtungsarbeiten, Schweißarbeiten, Erdarbeiten, Reinigungsarbeiten.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist immer der ausgewiesene Beauftragte der Partnerfirma in die betriebsspezifischen Gefahren und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen.

3.5 Information von Nachbarbetrieben

Es muss sichergestellt werden, dass durch die Arbeiten unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden. Gleichzeitig müssen die Ausführenden vor Gefahren durch Dritte geschützt werden. Dieser zentralen Forderung muss gegebenenfalls durch die Information anderer Betriebe über die Arbeiten nachgekommen werden.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Bei einem betroffenen Betrieb ist die Kenntnisnahme der Arbeiten durch Unterschrift des Leiters OE / Betreibers bzw. von diesem bevollmächtigten Vertreters des benachrichtigten Betriebes auf dem Arbeitserlaubnisscheins (A.2) zu bestätigen.

Ist mehr als ein Betrieb betroffen, ist das Benachrichtigungsformular (Anlage 4) vom Leiter OE / Betreiber bzw. von diesem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und von den Nachbarbetrieben unterschreiben zu lassen.

Die Leiter OE / Betreiber bzw. von diesen bevollmächtigten Vertreter bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Benachrichtigungs-Formular, dass sie von den Arbeiten Kenntnis erhalten haben. Sie sind verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten und Betriebsstörungen gegebenenfalls die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen und den Aufsichtführenden, z. B. über die Meldestelle, unverzüglich zu verständigen.

3.6 Dokumentation

Blatt 1 besteht aus zwei Seiten, eine für die Vorbereitenden Maßnahmen und eine für die Sicherheitsmaßnahmen. Diese sind nach Abschluss der Arbeiten ggf. mit weiteren Freigaben zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Unfällen, umweltrelevanten Vorfällen etc. müssen die Dokumente mindestens so lange aufbewahrt werden, bis der Sachverhalt geklärt ist.

Dokument	Aufbewahrungsort	Aufbewahrungsfrist
Arbeitserlaubnisschein (Blatt 1)	OE	2 Jahre
Liste der Anlagenverantwortlichen	OE	2 Jahre
Unterschriftenberechtigung	OE	2 Jahre
elektrischer Freigabeschein	OE	2 Jahre
Anfrage zum Arbeitserlaubnisschein, wenn dieser nicht erforderlich	OE	2 Jahre
Betriebsanweisung	OE	2 Jahre
Protokoll zur Unterweisung	OE	1 Jahr

4 Mitgeltende Dokumente

- Anlage 1 Arbeitserlaubnisschein
- Anlage 2 Unterschriftenberechtigung
- Anlage 3 Sicherheitskoordinator
- Anlage 4 Benachrichtigung Nachbarbetriebe
- Anlage 5 Anfrage zum Arbeitserlaubnisschein, wenn dieser nicht erforderlich

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

5 Zuständigkeiten, Kommunikation/Verteilung

Für die Pflege und Änderungsdienste ist das Geschäftssegment Genehmigungsmanagement verantwortlich.

Vertraulichkeit: Dieses Dokument darf ohne Zustimmung des Dokumentenfreigebers nicht an betriebsfremde Personen weitergegeben werden.

Das Dokument ist wie folgt zu kommunizieren:

Personenkreis	Information mittels	Zuständig
ISK	Infranet	Büscher
ISK	E-Mail	Büscher
ISK	Präsenzschulung	Büscher

6 Änderungsdienst

Änderungsnachweis:

Version (Datum)	Änderung/ Revision	Kapitel/Seite
12.01.2017	Vollständige Überarbeitung der Sicherheitsrichtlinie 1	

7 Freigabenachweis

	Abt., Name	Datum	Digital / Unterschrift
Erstellung:	Arbeitssicherheit		digital
Fachliche Prüfung	GEL		digital
Formelle Prüfung	Zust. Org.-Manager (GLO)		digital
Formelle Freigabe	Sengermann (Leiter GLO)		digital
Freigabe:	GL		digital

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01867768	6	23.05.2017	Büscher, Arno, InfraServ Knapsack

Freigabenachweis

Aktion	Name	Datum
Durchsicht fachlich	Michels, Eduard, Dr., InfraServ Knapsack	08.02.2017
Durchsicht formell	Hörbelt, Henning, InfraServ Knapsack	10.02.2017
Genehmigung formell	Sengelmann, Thomas, InfraServ Knapsack	21.02.2017
Genehmigung zur Publikation	Mittelviefhaus, Clemens, Dr., InfraServ Knapsack	13.03.2017
Workflow Feedback	Baldus, Stefanie, InfraServ Knapsack	17.05.2017